

FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND RHEINLAND-PFALZ

Beschlossen auf der 29. Landesmitgliederversammlung am 08.11.2003 in St. Goar.

Letzte Änderung auf der 56. Landesmitgliederversammlung vom 10.04.2016 in Gerbach.

I Erstattung von Kosten

§ 1 Grundsätze

- (1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der/die Schatzmeister*in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 100,- Euro bedürfen der Absprache mit dem/der Schatzmeister*in. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- (2) Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung von Beträgen, die nach dieser Erstattungsordnung nicht vorgesehen sind.
- (3) Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach Ende des Quartals, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind:
 - alle Teilnehmer*innen an Seminaren, Fachforen, Arbeitstagungen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen und nicht älter als 28 Jahre sind,
 - die Mitglieder der Organe nach § 7 (1) der Satzung,
 - die Landesgeschäftsführung,
 - die Rechnungsprüfer*innen,
 - Referent*innen und geladene Gäste für Seminare, Fachforen, Arbeitstagungen und Kongresse.

§ 3 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder & Honorare

- (1) Mitglieder des Landesvorstandes erhalten Erstattungen von Aufwendungen, die zur Landesvorstandsarbeit notwendig sind (z.B. Telefonkosten, Büromaterial, Monatsfahrkarten, etc.). Die Höhe der maximal zu erstattenden Aufwendungen beträgt den in §1(3) 2 von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag pro Monat im Amt. Die Beträge können beliebig auf das Kalenderjahr verteilt werden.
- (2) Anspruch auf diese Erstattungen haben:
 - die Sprecher*innen, die/ der Schatzmeister*in, die/ der politische Geschäftsführer*in von 55 Euro,

- weitere Mitglieder des Landesvorstands von 25 Euro,
pro Monat im gewählten Amt.

- (3) Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Honorarverträge mit Mitgliedern des Landesvorstands bedürfen der Zustimmung des Bildungsbeirats.
- (4) Alle von der Landesmitgliederversammlung gewählten Gremien sind berechtigt, innerhalb des von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens, für Sitzungen Verpflegung im Wert von bis zu 4 EUR je Teilnehmer*in, ab 5 Stunden Sitzungsdauer Verpflegung im Wert von bis zu 6 EUR je Teilnehmer*in abzurechnen.
- (5) Mitglieder des Landesvorstandes können eine BahnCard 50 erstatten lassen, sofern dies zur Ausübung ihres Amtes notwendig ist.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.
- (2) Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50% des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen werden erstattet. Ist eine günstigere Verbindung nicht zu erhalten, sollen auch Fahrtkosten zu mehr als 50% des normalen Fahrpreises erstattet werden. Hierüber und über weitere begründete Ausnahmefälle entscheidet der Landesvorstand. Nachlöse- und Umtauschgebühren werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
- (3) Fernverkehrskosten von Bussen werden voll erstattet, wenn sie geringer als die zu erstattenden Fahrtkosten der Bahn sind oder keine Bahnverbindung existiert.
- (4) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet.
- (5) Taxikosten oder Kosten für Benzin bei SelbstfahrerInnen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Es ist vor Entstehen ein entsprechender Antrag beim Landesvorstand zu stellen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Bei Körperbehinderten und RollstuhlfahrerInnen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 Euro erstattet.
- (6) Erfolgt die Fahrt mit dem Fahrrad, werden pro gefahrenem Kilometer 0,30 Euro erstattet.

§ 5 Kinderbetreuungskosten

- (1) Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, ausschließlich nach vorheriger Absprache, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird.

§ 6 Telefon- und Kommunikationskosten

- (1) Telefon- und Kommunikationskosten werden im begründeten Ausnahmefall erstattet. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand.

§ 7 Teilnahmebeiträge

- (1) An der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der GJ RLP Beteiligte sollen, sofern gewünscht, von den Teilnahmebeiträgen befreit werden.

§ 8 Referent*innen & Gäste

- (1) Referent*innen und geladenen Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Landesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

II Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der Grünen Jugend RLP beträgt 20 Euro pro Jahr.
- (2) Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat durch die Bundesgeschäftsstelle. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung, der Finanzordnung des Bundesverbandes und der Satzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.
- (3) Über eine Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen kann sowohl der Bundesvorstand als auch der Landesvorstand entscheiden. Eine teilweise Befreiung ist möglich.
- (4) Grundsätzlich werden auf formlosen Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit:
 - Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Schüler*Innen
 - Studierende
 - Auszubildende
 - Freiwilligendienstleistende
 - Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen
- (5) Eine Fördermitgliedschaft ist ab 1 Euro pro Monat möglich. Fördermitglieder werden über aktuelle Veranstaltungen der GJ RLP informiert, haben ansonsten jedoch keine weiteren Rechte. Fördermitglieder erhalten Anfang des Folgejahres eine Spendenbescheinigung nach § 34g, §10b EStG

III Allgemeines

§ 1 Änderungen der Finanzordnung

Eine Änderung dieser Finanzordnung bedarf der absoluten Mehrheit der Landesmitgliederversammlung